

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1955

Nummer 37

Datum	Inhalt	Seite
25. 6. 55	Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster (Westf.)	141

Satzung

der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen

in Münster (Westf.)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Anstalt.

1. Die vom Provinzialverband Westfalen auf Grund landesherrlicher Genehmigung vom 29. August 1914 errichtete
„Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen“
ist eine selbständige Versicherungsanstalt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit den Rechten einer juristischen Person.
2. Die Anstalt ist berechtigt, das Dienstsiegel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit der Inschrift „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen“ zu führen.
3. Als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts ist sie berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung von Behörden und Beamten gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie auch befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu fordern.
4. Sitz und Gerichtsstand der Anstalt ist Münster (Westf.).

§ 2

Zweck und Aufgaben der Anstalt.

1. Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen ist ein nicht zu Erwerbszwecken, sondern im Interesse des gemeinen Nutzens, zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch zur Verminderung der Verschuldung in Stadt und Land, Befestigung des Grundbesitzes, Selbsthaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes errichtetes Unternehmen.
2. Sie betreibt alle Arten der
 1. Lebensversicherung
 2. Unfallversicherung
 3. Haftpflichtversicherung
 4. Kraftfahrtversicherung.

3. Die Anstalt ist berechtigt, ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet Mit- und Rückversicherung zu geben.
4. Die Anstalt ist berechtigt, mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung den Betrieb weiterer Versicherungszweige aufzunehmen.

§ 3

Geschäftsgebiet.

1. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist für die Lebensversicherung das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, für die Unfall-, Haftpflicht- und Kraftfahrtversicherung das Gebiet der ehemaligen Provinz Westfalen.
2. Versicherungen außerhalb des Geschäftsgebietes dürfen ausnahmsweise im Einvernehmen mit der für das betreffende Gebiet zuständigen öffentlichen Versicherungsanstalt unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des in Frage kommenden Verbandes (vgl. § 4 Abs. 1) abgeschlossen werden.

§ 4

Anschluß an Verbände öffentlicher Versicherungsanstalten.

1. Die Anstalt soll Mitglied des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland und des Verbandes öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland sein.
2. Sie ist berechtigt, bei diesen Verbänden Rückversicherung zu nehmen und ihnen sowie den ihnen angeschlossenen Anstalten Mit- und Rückversicherung zu gewähren.

§ 5

Vermögen und Haftung der Anstalt.

1. Das Vermögen der Anstalt ist von dem des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und seiner anderen Einrichtungen getrennt zu halten und darf nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherungsnehmer Verwendung finden. Die Prämienreserven und das sonstige Vermögen der Anstalt sind nach dem Geschäftsplan und den Vorschriften der Aufsichtsbehörden anzulegen.
2. Für ihre Verpflichtungen haftet die Anstalt mit ihrem Vermögen. Reichen in einem Rechnungsjahr die Beiträge und die in den Sicherheitsrücklagen verfügbaren Mittel zur Deckung der Verpflichtungen der Anstalt nicht aus, so haftet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für den Fehlbetrag. Die Anstalt ist verpflichtet, die Leistungen des Landschaftsverbandes zu erstatten, sobald sie Mittel zu diesem Zweck verfügbar hat. Der Landschaftsausschuß kann für die Leistungen des Landschaftsverbandes angemessene Zinsen festsetzen.
3. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 6

Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Anstalt.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan an die Versicherten verteilt.

§ 7

Entschädigung für die Verwaltungstätigkeit
des Landschaftsverbandes.

Für die Unkosten seiner Verwaltungstätigkeit erhält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine jährliche Entschädigung, deren Höhe der Landschaftsausschuß nach Anhörung des Verwaltungsrates festsetzt.

§ 8

Rechnungsjahr, Jahresabschluß, Rechnungslegung.

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluß des Rechnungsjahres die Jahresrechnung (Vermögensübersicht nebst Gewinn- und Verlustrechnung) nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen.
3. Die Jahresrechnung ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat zuzuleiten.
4. Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Überschuß ist nach Maßgabe des Geschäftsplanes unter Berücksichtigung der erforderlichen Rückstellungen den Versicherten oder der freien Rücklage zu überweisen.

§ 9

Organe der Anstalt.

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 10

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes.

1. Der Vorstand besteht aus 2 oder 3 Mitgliedern. Der Vorsitz der Vorstandes führt die Bezeichnung „Generaldirektor“.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von dem Landschaftsausschuß (§ 15) oder der Landschaftsversammlung (§ 16) als Beamte auf Zeit oder als Angestellte bestellt.
3. Als Vorstandsmitglieder sollen nur in der Versicherung erfahrene Fachleute berufen werden.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt. Er hat die Satzung, den Geschäftsplan, die Anordnungen der Aufsichtsbehörden und die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu beachten. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.
2. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zu der Bezeichnung „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen“ die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand ist befugt, Vertretungsvollmachten zu erteilen.
4. Der Vorstand kann für den laufenden Geschäftsverkehr die Vertretung der Anstalt so regeln, daß 1 Vorstandsmitglied mit einem Vertretungsbevollmächtigten oder daß 2 Vertretungsbevollmächtigte gemeinsam zeichnen können.
5. Der Generaldirektor leitet und verteilt innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.

§ 12

Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrates.

1. Der Verwaltungsrat hat die Belange der Anstalt und die der Versicherungsnehmer zu wahren.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Vorsitz,
 - b) dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes als erstem stellvertretendem Vorsitz,
 - c) dem Generaldirektor der Landesbank für Westfalen, (Girozentrale) als zweitem stellvertretendem Vorsitz,

- d) bis zu 12 vom Landschaftsausschuß auf 4 Jahre zu wählenden Mitgliedern, die Versicherungsnehmer der Anstalt sein müssen.

Diese sollen den Kreisen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Handwerks, der Verwaltung und der freien und sonstigen Berufe entnommen werden. 4 Mitglieder sollen auf Vorschlag der Sparkassenorganisation gewählt werden, von denen 2 im Amt befindliche Sparkassenleiter sein sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß möglichst alle Teile des Geschäftsgebietes vertreten sind. Wenigstens 1 Mitglied muß Mitglied des Landschaftsausschusses, mehrere, jedoch nicht mehr als die Hälfte, müssen zugleich Mitglieder der Landschaftsversammlung sein.

3. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie Sitzungsgeld und Reisekosten.
5. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates können nicht berufen werden Bedienstete der Anstalt sowie Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige für private Versicherungsunternehmen tätige Personen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald die Voraussetzungen für die Bestellung entfallen.
7. Für jedes Verwaltungsratsmitglied nach Ziff. 2d ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten auch für die Stellvertreter.
8. Die Mitglieder zu Absatz 2a—c können sich außer im Vorsitz im Behinderungsfalle vertreten lassen. Der Vertreter des Verbandsvorstehers des Westf.-Lipp. Sparkassen- und Giroverbandes ist der jeweilige Präsident dieses Verbandes.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er ist über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

1. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Vorstand.
2. Die Feststellung der Vorlagen an den Landschaftsausschuß (§ 15 Ziff. 1—4, 6 und 7).
3. Die Festsetzung und Änderung des Geschäftsplanes der Anstalt und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
4. Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes.
5. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß.
6. Die Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken außer, wenn von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung erworben und weiterveräußert werden.
7. Die Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Verwaltungsratsmitglieder gem. § 12 Abs. 4.

§ 14

Sitzungen des Verwaltungsrates.

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzers, so oft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist außerdem einzuberufen auf Verlangen des stellvertr. Vorsitzers des Verwaltungsrates, des Vorstandes oder sofern mindestens 6 Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
2. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.
3. Ist ein Mitglied verhindert, so ist an seiner Stelle der Vertreter einzuladen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzers oder seines Stellvertreters mindestens 8 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen 2 Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Einladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des § 15, (2) und (3) der Landschaftsverbandsordnung finden Anwendung.
7. Der Vorsitz des Verwaltungsrates kann in dringenden oder geeigneten Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.
8. Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift herzustellen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu zeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

§ 15

Befugnisse des Landschaftsausschusses.

Der Landschaftsausschuß beschließt

1. über die Bestellung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Generaldirektors
2. über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie über die Verwendung etwaiger Überschüsse
3. über die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen durch die Anstalt
4. über die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes
5. die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder
6. die Festsetzung der Vergütung für die Verwaltungstätigkeit des Landschaftsverbandes
7. die Festsetzung der Zinsen im Falle des § 5 Abs. 2.

§ 16

Befugnisse der Landschaftsversammlung.

Die Landschaftsversammlung beschließt über

1. Erlaß und Abänderung der Satzung,
2. Auflösung der Anstalt.

Sie wählt den Generaldirektor auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 17

Dienstherrenfähigkeit.

Dienstherr der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Dienstvorgesetzter ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

§ 18

Aufsicht.

1. Die staatliche Aufsicht über die Anstalt führt der zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die durch besondere Maßnahmen der Aufsicht entstehenden Kosten trägt die Anstalt. Hierzu gehören insbesondere die Kosten einer durch die Aufsicht angeordneten Prüfung.

2. Die Fachaufsicht (Versicherungsaufsicht) regelt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Anderung der Satzung.

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Bei Änderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten, unbeschadet der wohl-erworbenen vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer.
3. Sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist, treten die Änderungen 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 20

Bekanntmachungen.

1. Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der zu ihrem Geschäfts-gebiet gehörenden Regierungen.
2. Änderungen der Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nord-rhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung.

Diese Satzung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist auf Grund der §§ 5 Abs. 1 d und 6 der Landschaftsverbandsordnung vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) von der 1. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der 2. Sitzung ihrer 4. Tagung am 2. April 1955 beschlossen worden.

Münster, den 2. April 1955.

E. Bach
Oberbürgermeister
Vorsitzender.

Ribbeheger
Bürgermeister
Schriftführer.

Die vorstehende Neufassung der Satzung ist vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 6. 6. 1955 — Aktz.: 3656/3037 — 1710/55 — III A 4 — genehmigt worden.

Sie wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Münster, den 25. Juni 1955.

Dr. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.